

Darf für ein Produkt gleichzeitig bei mehreren Stellen ein Antrag auf erstmalige GS-Zeichen-Zuerkennung gestellt werden?

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein Hersteller für ein Produkt bei verschiedenen GS-Stellen ein GS-Zeichen beantragt.

Eine gleichzeitige erstmalige Beantragung bei mehreren GS-Stellen ist nicht zulässig.

Wichtig ist dabei aber folgendes:

Der Antrag auf **erstmalige** GS-Zeichen-Zuerkennung darf für ein Produkt nur bei **einer** GS-Stelle gestellt werden. Dies gilt analog zur Regelung in diversen Richtlinien der EU, z. B. Maschinenrichtlinie, nach der ein Antrag für eine EG-Baumusterprüfung nur bei **einer** benannten Stelle eingereicht werden darf.

Erst wenn ein GS-Zeichen zuerkannt wurde, darf auch auf Herstellerwunsch bei einer weiteren GS-Stelle ein GS-Zeichen beantragt werden.

Ein Produkt darf jeweils nur ein GS-Zeichen tragen. Das bedeutet, dass für jedes mit GS gekennzeichnete Produkt, das sich im Markt befindet, eine eindeutige Zuordnung zur ausstellenden GS-Stelle möglich ist.

Sind einem Produkt mehrere GS-Zeichen zuerkannt worden, so ist darauf zu achten, dass bei Kennzeichnung des Produktes und der Verpackung das gleiche GS-Zeichen abgebildet ist.